

Art. 9 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

- ¹ Liegen wichtige Gründe vor, kann ein ordentliches Mitglied aus dem SBK ausgeschlossen werden.
- ² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- ³ Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Zentralvorstand SBK oder dem Vorstand des Gliedverbandes zu. Die Modalitäten werden durch die Delegiertenversammlung reglementiert.
- ⁴ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den SBK aufgenommen werden.

Art. 10 Todesfall

Die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes und des Ehrenmitgliedes endigt mit dessen Hinschied

Art. 11 Folgen der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- ¹ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen vorbehaltlich Abs. 2 alle Rechte und Pflichten gegenüber dem SBK.
- ² Mitgliederbeiträge für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode werden nicht zurückerstattet.

Art. 12 Berufsausübung

Die Delegiertenversammlung erlässt Grundsätze zur Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege und kann sie für die ordentlichen Mitglieder verbindlich erklären.

Art. 13 Kollektivmitglieder

- ¹ Dem SBK können als Kollektivmitglied beitreten:
 - Verbände, welche der Definition eines Fachverbandes i.S. dieser Statuten entsprechen, jedoch unabhängig von der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder;
 - Vereinigungen anderer Gesundheitsberufe.
- ² Das Aufnahmegesuch für den Erwerb der Kollektivmitgliedschaft ist schriftlich dem Zentralvorstand SBK einzureichen.
- ³ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Art. 14 Ehrenmitglieder

- ¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Art und Weise um die Gesundheits- und Krankenpflege oder den SBK verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

³ Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 15

Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den SBK mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 5, 13 oder 14 sind.

² Gönner erhalten gratis die Verbandszeitschrift und den Jahresbericht; sie haben im und gegenüber dem SBK keine weitergehenden Rechte.

IV. Gliedverbände

Art. 16

Gliedverbände

¹ Als Gliedverbände des SBK gelten die anerkannten Sektionen und die anerkannten Fachverbände.

² Über die Anerkennung von Gliedverbänden entscheidet die Delegiertenversammlung des SBK. Bei Missachtung von Beschlüssen oder schwerer Pflichtverletzung eines Gliedverbandes gegenüber dem SBK kann die Delegiertenversammlung dem Gliedverband die Anerkennung entziehen.

³ Fachverbände, welche die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 nicht mehr erfüllen, werden Interessengruppen gemäss Art. 25 oder Kollektivmitglied gemäss Art. 13. Der betroffene Fachverband entscheidet, in welcher Form er dem SBK weiterhin angehören will. Die Wahl der Rechtsform erfordert einen Beschluss.

Art. 17

Ordentliche Mitglieder der Gliedverbände

Die ordentlichen Mitglieder der Gliedverbände sind ordentliche Mitglieder des SBK.

Art. 18

Spezielle Mitgliederkategorien in den Gliedverbänden

¹ Gliedverbände können natürliche Personen mit eidgenössisch anerkannten Ausbildungen auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Healthcare Assistants, HCA) in einer eigenen Mitgliederkategorie aufnehmen. Die Mitglieder dieser Kategorie sind nicht ordentliche Mitglieder des SBK.

² Fachverbände können diplomierten Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner i.S.v. Art. 5 Abs. 1 aufnehmen, ohne dass diese gleichzeitig in einer Sektion und im SBK ordentliches Mitglied sind.

- ³ Die Gliedverbände können den Mitgliedern, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im SBK sind, Rechte und Pflichten geben sowie ihnen Zugang zu Leistungen des Gliedverbandes ermöglichen bzw. Leistungen des SBK für sie einkaufen.
- ⁴ Austritt bzw. Ausschluss der Mitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im SBK sind, regeln die Gliedverbände in eigener Kompetenz.

A Sektionen

Art. 19 **Gebietsumfang und Rechtsform**

Sektionen sind Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern in einem oder mehreren Kantonen in Form von Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 20 **Aufgaben der Sektionen**

- ¹ Die Sektionen verwirklichen in ihren Gebieten die Zwecke des SBK gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben.
- ² Die Sektionen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen selbständig; sie sind in der Wahl der Mittel frei.
- ³ Die Präsidentinnenkonferenz regelt das Verfahren betreffend Gründung, Austritt, Ausschluss, Auflösung, Fusion und Teilung von Sektionen.

Art. 21 **Inhalt der Sektionsstatuten**

- ¹ Sektionsstatuten dürfen den Statuten des SBK und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen. Die Präsidentinnenkonferenz bestimmt, welche Teile der Statuten des SBK und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von den Sektionen unverändert oder sinngemäss übernommen werden müssen.
- ² Insbesondere müssen Sektionsstatuten garantieren,
- dass die ordentlichen Mitglieder des SBK in ihren Sektionen stimm- und wahlberechtigt sind,
 - dass die ordentlichen Mitglieder des SBK nur den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 62 bezahlen,
 - dass jede Sektion allein mit ihrem Vereinsvermögen haftet,
 - dass die Aufnahme, der Austritt, die Auflösung, die Fusion oder Teilung einer Sektion der Delegiertenversammlung vorgelegt bzw. von dieser beschlossen bzw. genehmigt wird und die Folgen von der Delegiertenversammlung geregelt werden,
 - dass die Sektionspräsidentin ordentliches Mitglied ist,
 - dass der Vorstand mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern besteht,

- dass die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt wird für die Zugehörigkeit zu Organisationen, die die Autonomie des SBK gefährden könnten.

B Fachverbände

Art. 22 **Gebietsumfang und Rechtsform**

- ¹ Die Fachverbände sind gesamtschweizerische Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, die die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 erfüllen und die gleichen beruflichen oder fachlichen Interessen teilen. Fachverbände sind Vereine i.S.v. Art. 60 ff. ZGB.
- ² Die Anerkennung als Fachverband bedarf einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Mindestzahl ordentlicher Mitglieder.
- ³ Für Personen, die die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 erfüllen und die Mitglieder in einem Fachverband sind, ist die Mitgliedschaft im SBK und in einer Sektion fakultativ.

Art. 23 **Aufgaben der Fachverbände**

- ¹ Die Fachverbände verwirklichen in ihren Fachgebieten den Zweck des SBK gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben.
- ² Die Fachverbände erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen selbständig; sie sind in der Wahl der Mittel frei.
- ³ Die Präsidentinnenkonferenz regelt das Verfahren betreffend Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Auflösung, Fusion und Teilung von Fachverbänden.

Art. 24 **Inhalt der Fachverbandsstatuten**

- ¹ Statuten von Fachverbänden dürfen den Statuten des SBK und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen. Die Präsidentinnenkonferenz bestimmt, welche Teile der Statuten des SBK und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von den Fachverbänden unverändert oder sinngemäss übernommen werden müssen.
- ² Insbesondere müssen Fachverbandsstatuten garantieren,
 - dass die ordentlichen Mitglieder des SBK, die einem Fachverband angehören, dort volles Stimm- und Wahlrecht geniessen,
 - dass jeder Fachverband allein mit seinem Vereinsvermögen haftet,
 - dass die Aufnahme, der Austritt, die Auflösung, die Fusion oder Teilung eines Fachverbandes der Delegiertenversammlung vorgelegt bzw. von dieser beschlossen bzw. genehmigt wird und die Folgen von der Delegiertenversammlung geregelt werden,

- dass die Fachverbandspräsidentin ordentliches Mitglied ist,
- dass der Vorstand mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern besteht,
- dass die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt wird für die Zugehörigkeit zu Organisationen, die die Autonomie des SBK gefährden könnten.

V. Interessengruppen

Art. 25 Gebietsumfang und Rechtsform

Interessengruppen sind sprachregionale oder gesamtschweizerische Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von Art. 5 Abs. 1.

Art. 26 Spezielle Mitgliederkategorie in den Interessengruppen

- ¹ Interessengruppen können natürliche Personen mit eidgenössisch anerkannten Ausbildungen auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Healthcare Assistants, HCA) in einer eigenen Mitgliederkategorie aufnehmen. Die Mitglieder dieser Kategorie sind nicht ordentliche Mitglieder des SBK. Personen, welche die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nur als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- ² HCA-Mitglieder von Interessengruppen verfügen über kein Stimmrecht im SBK und können nicht in die Organe des SBK gewählt werden.
- ³ Die Interessengruppen können ihren HCA-Mitgliedern spezifische Rechte und Pflichten geben sowie ihnen Zugang zu Leistungen der Interessengruppe ermöglichen bzw. Leistungen des SBK für sie einkaufen.

Art. 27 Aufgaben und Organisation der Interessengruppen

Aufgaben und nähere Organisation der Interessengruppen werden von der Präsidentinnenkonferenz bestimmt

VI. Verband HCA

Art. 28 Verband HCA

- ¹ Natürliche Personen mit eidgenössisch anerkannten Ausbildungen auf Sekundarstufe II im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege (Healthcare Assistants, HCA) können sich innerhalb des SBK zu einem Verband HCA (in Form eines Vereines i.S.v. Art. 60 ff. ZGB) zusammenschliessen. Es wird nur ein Verband HCA anerkannt. Über seine Anerkennung entscheidet die Delegiertenversammlung des SBK.

- ² Der SBK und der Verband HCA halten in einer Leistungsvereinbarung die durch den SBK und seinen Sektionen für die Mitglieder des Verbandes HCA zu erbringenden kollektiven und allenfalls individuellen Leistungen und den dafür zu entrichtenden Beitrag fest.

VII. Haftung

Art. 29 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des SBK haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Der SBK haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Gliedverbände, seiner Interessengruppen und eines anerkannten Verbandes HCA.
- ³ Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SBK ist ausgeschlossen.

VIII. Organe

Art. 30

Übersicht

Die Organe des SBK sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Präsidentinnenkonferenz
- C Zentralvorstand
- D Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle
- E Stabsorgane

A Die Delegiertenversammlung

Art. 31

Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SBK. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Genehmigungsgeschäfte, Aufsicht und Beschwerdeinstanz**
 - a) Genehmigung des Leitbildes und der grundsätzlichen Verbandspolitik;
 - b) Genehmigung der mittel- bis längerfristigen inhaltlichen und finanziellen Planung;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts des Zentralvorstandes;
 - d) Entlastung des Zentralvorstandes;

- e) Genehmigung des Reglementes über die Mitgliedschaft;
- f) Genehmigung des Beitragsreglementes, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ihrer Aufteilung zwischen dem SBK und seinen Gliedverbänden;
- g) Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder;
- h) Festsetzung der Beiträge eines anerkannten Verbandes HCA;
- i) Genehmigung des Reglementes der Geschäftsprüfungskommission;
- j) Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- k) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

2. Wahlgeschäfte, Ernennungen

- a) Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern des SBK auf Antrag des Zentralvorstandes und der Gliedverbände.

3. Entscheide

- a) Aufnahme, Ausschluss, Genehmigung des Austrittes, der Auflösung, Fusion oder Teilung von Gliedverbänden und deren Folgen;
- b) Aufnahme, Ausschluss, Genehmigung des Austrittes, der Auflösung, Fusion oder Teilung eines anerkannten Verbandes HCA und deren Folgen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern und deren Folgen;
- d) Mitgliedschaften des SBK in Organisationen, die seine Autonomie einschränken können;
- e) Schaffung und Liquidation von rechtlich selbständigen Dienstleistungsbetrieben und Sozialeinrichtungen des SBK;
- f) Änderungen der Statuten;
- g) Auflösung oder Fusion des SBK und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 32

Organisationsreglement der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen der Statuten Bestimmungen über die Durchführung der ihr obliegenden Wahlen und die Erledigung der übrigen ihr zugewiesenen Geschäfte.

Art. 33

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Gliedverbände, den Delegierten eines anerkannten Verbandes HCA sowie aus den Delegierten der Kollektivmitglieder des SBK zusammen.

² Jeder Gliedverband hat Anspruch auf mindestens drei und höchstens achtzehn Delegierte. Die effektive Anzahl Delegierte bestimmt sich dabei innerhalb dieser Grenzen wie folgt:

bis 300 ordentliche Mitglieder: 3 Delegierte
von 301 bis 550 ordentliche Mitglieder: 4 Delegierte
von 551 bis 800 ordentliche Mitglieder: 5 Delegierte
von 801 bis 1050 ordentliche Mitglieder: 6 Delegierte usw.

³ Gliedverbände, die HCA aufnehmen, haben für diese innerhalb der ihnen aufgrund von Abs. 2 zustehenden Delegiertenzahl Anspruch auf höchstens drei Delegierte, nach folgendem Schlüssel:

bis 500 HCA: 1 HCA-Delegierte
von 501 bis 1000 HCA: 2 HCA-Delegierte
ab 1001 HCA: 3 HCA-Delegierte

⁴ Ein anerkannter Verband HCA hat Anspruch auf mindestens drei und höchstens achtzehn Delegierte. Die effektive Anzahl Delegierte bestimmt sich dabei innerhalb dieser Grenzen wie folgt:

bis 300 Mitglieder: 3 Delegierte
von 301 bis 550 Mitglieder: 4 Delegierte
von 551 bis 800 Mitglieder: 5 Delegierte
von 801 bis 1050 Mitglieder: 6 Delegierte usw.

⁵ Die Anzahl Delegierte pro Kollektivmitglied bestimmt sich wie folgt:

bis 500 Mitglieder: 1 Delegierte
von 501 bis 1000 Mitglieder: 2 Delegierte
ab 1001 Mitglieder: 3 Delegierte
Die maximale Anzahl Delegierte ist auf 3 beschränkt.

⁶ Entscheide der Delegiertenversammlung sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der Sektionsdelegierten zustimmt.

Art. 34 Wahl der Delegierten

¹ Die Delegierten und allfälligen Ersatzdelegierten der Gliedverbände und des Verbandes HCA werden durch die jeweilige Hauptversammlung gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 35 Mandatsausübung

¹ Die Delegierten sind in ihrer Stimmabgabe frei. Jede Delegierte hat eine Stimme.

² Mitglieder des SBK ohne Delegiertenmandat können mit beratender Stimme, aber ohne Antragsrecht, an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Art. 36 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selber, von der Präsidentinnenkonferenz, vom Zentralvorstand, von der GPK, von der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

B Die Präsidentinnenkonferenz

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentinnenkonferenz

Die Präsidentinnenkonferenz ist das kleine Legislativorgan, welches die Regionen und Fachgebiete repräsentiert und die Vernetzung unter den Gliedverbänden gewährleistet. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung der Jahresziele, der Jahresplanung und des Budgets;
2. Vorbereitung der traktandierten Geschäfte der Delegiertenversammlung;
3. Genehmigung des Marketing- und Leistungskonzeptes;
4. Koordination der Arbeiten zwischen dem SBK und den Gliedverbänden;
5. Wahl der Vertretung aus dem Zentralvorstand zur Einsitznahme bei Beteiligungen;
6. Aufnahme, Ausschluss, Genehmigung des Austrittes, der Auflösung, der Fusion oder der Teilung von Interessengruppen und Regelung der Folgen;
7. Bestimmung der statutarischen Bestimmungen, die für die Gliedverbände verbindlich sind.

Art. 38 Organisationsreglement der Präsidentinnenkonferenz

Die Präsidentinnenkonferenz erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und ihrer übrigen Geschäfte.

Art. 39 Zusammensetzung der Präsidentinnenkonferenz

¹ Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen der Gliedverbände, der Präsidentin eines anerkannten Verbandes HCA und den Präsidentinnen der Kollektivmitglieder zusammen. Unter Vorbehalt von Abs. 2 verfügt jede Präsidentin über eine Stimme. Die Präsidentinnen können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, das im Falle der SBK-Gliedverbände ordentliches Mitglied ist. Die Stellvertreterin einer stimmberechtigten Präsidentin ist stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt an der Präsidentinnenkonferenz sind die Präsidentinnen der Kollektivmitglieder. Sie verfügen jedoch über ein Antragsrecht gegenüber dem Zentralvorstand SBK zur Traktandierung von Geschäften an der Präsidentinnenkonferenz.

³ Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme Einsitz. Die Präsidentinnen der Stabsorgane sowie die Abteilungsleiterinnen der Geschäftsstelle können nach Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.

- ⁴ Entscheide der Präsidentinnenkonferenz sind nur rechtsgültig, wenn auch eine Mehrheit der Sektionspräsidentinnen zustimmt.

Art. 40 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Präsidentinnenkonferenz

- ¹ Die Präsidentinnenkonferenz wird vom Zentralvorstand einberufen. Ausserordentliche Präsidentinnenkonferenzen können vom Zentralvorstand oder von einem Drittel der Gliedverbände einberufen werden. Den Vorsitz hat die Präsidentin des SBK, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes.
- ² Jede ordentliche Präsidentinnenkonferenz ist beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss der Antrag neu diskutiert und wieder zur Abstimmung gebracht werden. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, gilt der Antrag als verworfen.
- ³ Dringende Entscheide können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Solche Entscheide sowie die Entscheide der ausserordentlichen Präsidentinnenkonferenz benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Sektionspräsidentinnen.

C Der Zentralvorstand

Art. 41 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

- ¹ Der Zentralvorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan des SBK. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigungsgeschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Statuten der Gliedverbände;
- c) Genehmigung von Konzepten und Reglementen mit Ausnahme derjenigen, die einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung oder die Präsidentinnenkonferenz bedürfen.

2. Wahlgeschäfte, Ernennungen

- a) Bestimmung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführerin sowie der Kadermitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und der übrigen rechtlich unselbständigen Verbandseinrichtungen;
- b) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle bzw. der rechtlich unselbständigen Verbandseinrichtungen;

- c) Einsetzung und Aufhebung von Stabsorganen, Wahl ihrer Mitglieder und ihrer Präsidentin.

3. Arbeiten für Organe

- a) Einberufung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- b) Einberufung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Präsidentinnenkonferenz sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- c) Erarbeitung der übergeordneten strategischen Grundsätze zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit anderen Organisationen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
- f) Erlass von Ausführungsbestimmungen in den statutarisch vorgesehenen Fällen und zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsatzpapieren.

4. Weitere Aufgaben und Kompetenzen

- a) Verabschiedungen von Stellungnahmen des SBK nach Anhörung der Gliedverbände, eines anerkannten Verbandes HCA und der Kollektivmitglieder, sofern dies zeitlich möglich ist;
- b) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- c) Vertretung des SBK nach aussen;
- d) Beschluss über Nachtragskredite unter Vorbehalt der Zustimmung durch die GPK;
- e) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die die Autonomie des SBK nicht einschränken;
- f) Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des SBK grob schädigen;
- g) Abschluss von Verträgen von grosser Tragweite unter Vorbehalt der Zustimmung durch die GPK;
- h) Entscheid über Ausrichtung von namhaften finanziellen Beiträgen durch den SBK;
 - i) Entscheid über Rechtsschutz- und Stipendiengesuche;
 - j) Entscheid über Beiträge aus dem Finanzausgleich;
 - k) Entscheid über Beiträge aus Fonds;
 - l) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

² Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die Gliedverbände, einen anerkannten Verband HCA, die Kollektivmitglieder und die Interessengruppen anzuhören, bevor er Beschlüsse fasst, die diese direkt betreffen.

Art. 42

Organisationsreglement des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand erlässt Bestimmungen über die Durchführung der ihm obliegenden Wahlen, über die Erledigung der übrigen ihm zugewiesenen Geschäfte sowie über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Art. 43

Zusammensetzung des Zentralvorstandes

- ¹ Der Zentralvorstand setzt sich aus 7 bis 9 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten. Maximal 2 Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen demselben Gliedverband angehören. Der Zentralvorstand kann in beratender Funktion Fachleute beiziehen, die dem SBK nicht angehören. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin müssen ordentliche Mitglieder des SBK sein.
- ² Der Zentralvorstand gliedert sich nach fachlichen Zuständigkeitsbereichen.

Art. 44

Amtsdauer und Vorsitz

- ¹ Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ² Den Vorsitz des Zentralvorstandes hat die Präsidentin.
- ³ Die Amtsdauer der Präsidentin und der Vizepräsidentin des SBK beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die gesamte Amtsdauer im Zentralvorstand beträgt maximal 20 Jahre.

D Die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle

Art. 45

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Kontrolle der Amtsführung des Zentralvorstandes, der Gliedverbände, der Interessengruppen, eines anerkannten Verbandes HCA, der Präsidentinnenkonferenz, der Geschäftsstelle, der Stabsorgane und Verbandseinrichtungen im Auftrag der Delegiertenversammlung als obersten Verbands- und Aufsichtsorgans;
2. Erstellen des Geschäftsberichtes der GPK;
3. Kontrolle der Jahresrechnung (interne Revision);
4. Zustimmung zu Geschäften von grosser finanzieller Tragweite.

Art. 46

Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die mehrheitlich ordentliche Mitglieder sind. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin müssen ordentliche Mitglieder des SBK sein.
- ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keinem anderen Organ des SBK angehören.

Art. 47 Amtsdauer

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 48 Reglement der Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden durch die Delegiertenversammlung in einem Reglement näher geregelt.

Art. 49 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung jährlich eine nach Aktienrecht zugelassene Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
2. Schriftlicher Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung;
3. Anträge an die Delegiertenversammlung.

E Stabsorgane

Art. 50 Stabsorgane

Der Zentralvorstand kann zu seiner Unterstützung in beruflichen wie verbandspolitischen Fragen Stabsorgane wie Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Art. 51 Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen

¹ Die ständigen Stabsorgane heissen Kommissionen, die nichtständigen Arbeits- oder Projektgruppen.

² Die näheren Bestimmungen über die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen erlässt der Zentralvorstand.

IX. Verbandseinrichtungen

Art. 52 Übersicht

Die Verbandseinrichtungen des SBK sind:

- A. Die Geschäftsstelle
- B. Die Dienstleistungsbetriebe
- C. Die Sozialeinrichtungen

A Die Geschäftsstelle

Art. 53 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführerin erfüllt die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft im SBK.
- ² Die Geschäftsführerin steht zum SBK in einem Anstellungsverhältnis.
- ³ Administrativ untersteht die Geschäftsführerin der Präsidentin des SBK und für die Geschäftsführung ist sie dem Zentralvorstand verantwortlich.

Art. 54 Ort der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Verbandes.

Art. 55 Aufgaben der Geschäftsstelle

- ¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes;
 2. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten;
 3. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes;
 4. Unterstützung der Gliedverbände, der Interessengruppen, eines anerkannten Verbandes HCA und der Kollektivmitglieder gemäss Leistungsvereinbarung sowie der Organe und der Verbandseinrichtungen.
- ² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Zentralvorstand.

B Die Dienstleistungsbetriebe

Art. 56 Zweck und Rechtsform

- ¹ Dienstleistungsbetriebe sind Verbandseinrichtungen, die im Rahmen des Verbandszweckes dem Verband, seinen Mitgliedern, seinen Gliedverbänden, Interessengruppen und Organen, einem anerkannten Verband HCA sowie Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten.
- ² Die Wahl der Rechtsform richtet sich nach dem Zweck und der Bedeutung des Dienstleistungsbetriebes.

Art. 57 SBK-Zeitschrift

Der SBK verfügt über eine offizielle Verbandszeitschrift. Die Abonnementgebühr ist im Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder enthalten.

Art. 58 **Unterstellung**

- ¹ Rechtlich unselbständige Dienstleistungsbetriebe unterstehen dem Zentralvorstand.
- ² Rechtlich selbständige Dienstleistungsbetriebe sind so zu organisieren, dass eine massgebende Einflussnahme des SBK gewahrt bleibt.

C Die Sozialeinrichtungen

Art. 59 **Zweck und Rechtsform**

- ¹ Sozialeinrichtungen sind Verbandseinrichtungen, die ordentlichen SBK-Mitgliedern in den Bereichen Fürsorge, Weiterbildungskosten, Rechtsschutz usw. Unterstützung gewähren.
- ² Die Wahl der Rechtsform richtet sich nach dem Zweck und der Bedeutung der Sozialeinrichtung.

Art. 60 **Unterstellung**

- ¹ Rechtlich unselbständige Sozialeinrichtungen unterstehen dem Zentralvorstand.
- ² Rechtlich selbständige Sozialeinrichtungen sind so zu organisieren, dass eine massgebende Einflussnahme des SBK gewahrt bleibt.

X. Finanzierung

Art. 61 **Grundsatz**

- ¹ Der SBK und seine Verbandseinrichtungen finanzieren sich so, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit von Dritten ausgeschlossen ist.
- ² Hauptsächliche Finanzierungsquellen des SBK und seiner Verbandseinrichtungen sind die Mitglieder- und Gönnerbeiträge und die Erträge aus dem Verkauf von Dienstleistungen. Einmalige Aufgaben oder spezielle Daueraufgaben können zusätzlich mit Spenden und Legaten finanziert werden.

Art. 62 **Mitgliederbeiträge**

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder und die Kollektivmitglieder sind zur Leistung eines von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Delegiertenversammlung kann Beitragskategorien bilden.

- ² Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung zwischen dem SBK und seinen Gliedverbänden aufgeteilt.
- ³ Die Mitgliederbeiträge und ihre Aufteilung werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag neu festgesetzt.
- ⁴ Die Fachverbände und die Interessengruppen können zusätzliche eigene Beiträge erheben.

Art. 63

Kostenverteilung

- ¹ Die Gliedverbände, die Interessengruppen, ein anerkannter Verband HCA und die Kollektivmitglieder des SBK kommen auf für:
 - die Kosten ihrer Aktivitäten und ihrer Organe;
 - die Kosten der von ihnen und ihren Mitgliedern (einschliesslich der Mitglieder i.S.v. Art. 18 Abs. 1 und 2) in Anspruch genommenen Dienstleistungen.
- ² Die Dienstleistungsbetriebe tragen die Kosten ihrer Aktivitäten grundsätzlich selber. Beiträge an ein allfälliges Defizit von rechtlich selbständigen Dienstleistungsbetrieben sind auf Beschluss des Zentralvorstandes möglich.
- ³ Die übrigen Kosten des SBK trägt die Zentralkasse.

Art. 64

Finanzausgleich

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gliedverbände und der Interessengruppen leistet der SBK als Finanzausgleich Beiträge aus der Zentralkasse.

Art. 65

Finanzreglement

Der Zentralvorstand erlässt die näheren Bestimmungen über die Finanzierung des SBK, insbesondere auch über den Finanzausgleich.

XI. Rechtsmittel

Art. 66

Mitgliederbeschwerde

- ¹ Jedes ordentliche Mitglied kann Anordnungen von Organen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen, mit denen ihm Leistungen verweigert werden oder die seinen Ausschluss zur Folge haben, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten. Das Beschwerderecht steht auch abgewiesenen Bewerberinnen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 zu.
- ² Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten.

Art. 67 **Beschwerde von Gliedverbänden, Interessengruppen, Kollektivmitgliedern und des Verbandes HCA**

- ¹ Jeder Gliedverband, jede Interessengruppe, jedes Kollektivmitglied und ein anerkannter Verband HCA kann Anordnungen eines SBK-Organs, die seine statutarische Autonomie verletzen, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten.
- ² Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Verantwortlichen zu enthalten.

Art. 68 **Beschwerdeinstanzen**

- ¹ Der Zentralvorstand entscheidet vorbehältlich Abs.2 über Mitgliederbeschwerden im Sinne von Art. 66; seine Entscheide sind verbandsintern endgültig.
- ² Die Delegiertenversammlung entscheidet über Mitgliederbeschwerden gegen Anordnungen des Zentralvorstandes und über Beschwerden im Sinne von Art. 67; ihre Entscheide sind verbandsintern endgültig.

Art. 69 **Beschwerdeverfahren**

Für die nähere Regelung des Beschwerdeverfahrens ist der Zentralvorstand zuständig.

XII. Statutenrevision und Auflösung des SBK

Art. 70 **Statutenrevision**

Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden Delegierten sowie das einfache Mehr der Sektionen ihm zustimmen.

Art. 71 **Auflösung des SBK**

- ¹ Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SBK beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und vier Fünftel der anwesenden Delegierten sowie das einfache Mehr der Sektionen ihm zustimmen.
- ² Über die Art und Weise der Auflösung und Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Delegiertenversammlung.

XIII. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Art. 72

Aufhebung von Erlassen

Die Statuten vom 25. November 2010 und, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, deren Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Art. 73

Ausführungsbestimmungen

Die statutarisch vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind möglichst rasch nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu erlassen. Solange Ausführungsbestimmungen fehlen, entscheidet das nach den neuen Statuten für den Erlass zuständige Organ von Fall zu Fall.

Art. 74

Organe nach altem Recht

Die Amtsdauer der nach den bisherigen Statuten gewählten Organe erstreckt sich in allen Fällen bis und mit zur ordentlichen Delegiertenversammlung 2019. Die erste Amtsdauer der aufgrund der vorliegenden Statuten gewählten bzw. nominierten Delegierten eines anerkannten Verbandes HCA, derjenigen der HCA Mitglieder der Gliedverbände bzw. der Kollektivmitglieder endet unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Nomination mit der ordentlichen Delegiertenversammlung 2019.

Art. 75

Amtsdaueranrechnung

Die Dauer der Präsidentschaft sowie der Mitgliedschaft im Zentralvorstand und in der Geschäftsprüfungskommission nach den Statuten vom 25. November 2010 wird voll an die entsprechende Funktion nach den vorliegenden Statuten angerechnet.

Art. 76

Anpassung der Statuten der Gliedverbände und der Statuten bzw. Reglemente der Interessengruppen

Die Präsidentinnenkonferenz bestimmt die Frist und die zwingenden Inhalte für die Anpassung der Statuten der Gliedverbände sowie der Statuten bzw. Reglemente der Interessengruppen.

Art. 77

Weitere Übergangsvorschriften

Die Bestimmungen zum Beschwerderecht in den Art. 66 ff. der vorliegenden Statuten gelten für Sachverhalte, welche sich nach deren Inkrafttreten ereignen oder die zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

Art. 78

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2016 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.



Geschäftsstelle
Choisystrasse 1
Postfach
CH-3001 Bern
Telefon 031 388 36 36
Telefax 031 388 36 35
E-Mail info@sbk-asi.ch
www.sbk-asi.ch